

---

**Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 17. Juni 2008)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule vom 14. Juni 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 Bst. a**

(Die Sekundarstufe I wird in regionalen Mittelpunktschulen an folgenden Schulorten geführt:)

- a) im Bezirk Schwyz: Schwyz, Oberarth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Rothenthurm und Unteriberg;

**§ 11**

<sup>1</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Schulpsychologie durch. Sie schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor.

<sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sprachheilschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Logopädie durch. Sie schlägt die notwendigen Massnahmen vor.

**§ 17**

Der Kanton führt folgende Sonderschulen als unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalten:

- Heilpädagogisches Zentrum in Schwyz;
- Heilpädagogisches Zentrum in Freienbach.

**§ 18 Abs. 1 und 2**

Der Erziehungsrat nimmt für die kantonalen Sonderschulen die Aufgaben des Schulrates wahr. Ihm kommen in dieser Funktion folgende Aufgaben zu:

- Festlegung der Organisation der Schulen;
- Genehmigung des Qualitätskonzepts;
- Erlass von Hausordnungen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 19 Abs. 2 3. und 6. alinea**

(Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:)

- Vorbereiten der langfristigen Planung der Schulangebote;
- Umsetzung der Qualitätskonzepte, insbesondere Beurteilung der Lehr- und Fachpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen.

## § 21

wird aufgehoben.

### **Ersetzung von Ausdrücken:**

Es werden ersetzt:

- Erziehungsdepartement in § 1 Abs. 3 durch Bildungsdepartement;
- Amt für Volksschulen in § 8 Abs. 5 durch Amt für Volksschulen und Sport;
- Amt für Schuldienste in § 12 Abs. 1 bis 3 durch Amt für Volksschulen und Sport;
- Schulpsychologischer Beratungsdienst in den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 durch Abteilung Schulpsychologie;
- Dienst für Sonderschulung in § 12 Abs. 1 durch Abteilung Schulpsychologie; und
- Logopädischer Dienst in § 12 Abs. 2 durch Abteilung Logopädie.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Alois Christen  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 611.211.

<sup>2</sup> GS 21-69.